

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/519
Reg.-Nr.: 114-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 24.05.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Platz 2 – An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Der Antragsteller möchte für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erlangen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich *„nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,...“*. Dies dürfte für Agri-PV-Anlagen grundsätzlich zutreffen.

Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage ist gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche entsprechend Pkt. 1 Satz 1 und Pkt. 5 der DIN SPEC 91434. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die Einhaltung der damit einhergehenden Vorgaben (u. a. Ertrag von mind. 66 % ggü. Referenzertrag; Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bis max. 10 bzw. 15 %) ist durch den Antragsteller über ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nachzuweisen.

Ein derartiges Nutzungskonzept ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Dazu heißt es in der Begründung des Vorentwurfes mit Stand „Vorentwurf Februar 2024“: „Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept entsprechend DIN SPEC 91434 ist im Laufes des Verfahrens zu erstellen.“ (vgl. S. 13, ähnlich auch S. 14, 20 der o. g. Begründung).

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Aufgrund der unvollständigen Angaben kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Anforderungen, welche gem. der DIN SPEC 91434 an eine Agri-PV-Anlage gestellt werden, erfüllt sind.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Klimaschutz

Nach den Planungsunterlagen wird die Errichtung einer PV-Anlage in einem Gebiet vorgesehen, welches im südlichen Randlagenbereich durch kohlenstoffreiche Böden (trockengelegte Moore) gekennzeichnet ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen derartige Flächen zwar nicht mit PVA-Modulen bebaut werden und der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Sie befinden sich jedoch eindeutig innerhalb der Baugebietsgrenzen.

Eine Wiedervernässung dieser Mooregebiete ist mit Realisierung des Vorhabens nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung der Planungen das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen voraussichtlich nicht mehr genutzt werden könnte, es sich also auch ein negativer klimatischer Effekt einstellt, so dass das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nicht in Einklang zu bringen ist und daher rechtswidrig wäre. Zu empfehlen wäre daher eine geringfügige Anpassung der Baugebietsgrenzen an die der Mooregebiete.

Die Planbegründung verhält sich nur sehr eingeschränkt zu konkreten Fragen der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima. So heißt es unter 2.2.6 der Begründung wörtlich: „Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes.“. Offenkundig wurden damit keinerlei Ermittlungen angestellt, um die möglichen negativen Folgen des Vorhabens (z.B. lokale Temperaturerhöhung) zumindest auf das Mikroklima darzustellen. Der Planungsentwurf verstößt insoweit gegen § 1a Abs. 5 BauGB, wonach im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der B-Plan wäre demnach in Ermangelung der Ermittlung konkreter klimaschädlicher Folgen und einer ausgebliebenen entsprechenden Abwägung nicht genehmigungsfähig.

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter